SATZUNG DER STADT LÜTJENBURG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50 "GEBIET ÖSTLICH DER L 165 (RICHTUNG DARRY)"

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) und nach § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), wird nach Beschlußfassung durch die **Stadtverordneten-Versammlung vom 26.03.96 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön** ~~und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Plön~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 "Gebiet östlich der L 165 (Richtung Darry)" für das Gebiet, begrenzt

gestrichen u. geändert, 17.05.96 A. Bem.

im Westen von der Landstraße 165 (Teilstück zwischen Lütjenburg und Darry), im Süden von einem unbebauten Grundstück an der Straße Im Vogelsang/Ecke Pankerstraße und den Grundstücken Im Vogelsang 4 - 18, im Osten von den Grundstücken Am Eetzteich 59 - 55, im Kornwinkel 4, 11, 7, Fasanenweg 18, 15, 13 und Waldweg 30 - 34 im Norden von einer Verlängerung der Straße Waldweg.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE: * = 2. Verfahren (nach Umplanung)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 29.06.93.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kieler Nachrichten am 29.07.93 erfolgt.

Lütjenburg, 20. MAI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.04.94 und 07.09.95* durchgeführt worden.

Lütjenburg, 20. MAI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 22.02.94 und 04.08.95* zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lütjenburg, 20. MAI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 12.07.94/13.12.94 12.12.95* den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lütjenburg, 20. MAI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.05.95 05.02.96* bis zum 19.05.95 19.02.96* während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: - während der Dienststunden -.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.04.94 und 17.01.96* in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lütjenburg, 20. MAI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 06.03.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig wird als richtig bescheinigt.

Preetz, 22.05.1996 [Siegel: ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.-ING. JOACHIM ULICKA] Öffentl. best. Verm.- Ing

Die Stadtverordneten-Versammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.03.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lütjenburg, 20. MAI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

~~Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen.
(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.)
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

~~oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

~~Lütjenburg,~~

~~Bürgermeister~~

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.03.96 von der Stadtverordneten-Versammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 26.03.96 gebilligt.

Lütjenburg, 20. MAI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 24.06.1996, Az.: 4001-001B50, nach § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Lütjenburg, 01. JULI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lütjenburg, 01. JULI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.07.1996 in Kraft getreten.

Lütjenburg, 05. JULI 1996 [Siegel: STADT LÜTJENBURG OSTHOLSTEIN] Bürgermeister



TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

1. Art der baulichen Nutzung

1. In den MI-Gebieten (BBl 1b, 2, 3b, 10, 11b) sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, und 8 BauNVO gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

2. In den MI-Gebieten (BBl 1a, 3a, 4a, 4b, 5, 8, 9, 11a, 12) sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4, 6, 7 und 8 BauNVO gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

3. In den WA-Gebieten werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. Notwendige Stellplätze oder Garagen sind außer auf den dafür festgesetzten Flächen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

1. In den Baugebieten 5, 9, 10, 11a und 11b ist gem. § 16 Abs. 5 BauNVO eine Nutzung des Untergeschosses für Wohn- und Nutzzwecke zulässig, wenn dadurch die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird und die Festsetzung unter Pkt. 4.1 eingehalten wird.

2. In allen Baugebieten sind gem. § 20 Abs. 3 BauNVO Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl ganz mitzuberechnen.

3. Grünordnung

1. Für die in der Planzeichnung durch Pflanz- und Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume gilt:
- An den Haupterschließungsstraßen sind Bäume als Hochstämme, 3x v., StU 16-18 cm im Abstand von 20 m anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
  Baumarten:

Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

- An den Wohnwegen und an der nördlichen Plangrenze sind kleinkronige Bäume als Hochstämme, 3x v., StU 16-18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  Baumarten:

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Aesculus carnea 'Briotii'	Rotblühende Roßkastanie
Alnus cordata	Herzblättrige Erle
Crataegus laevigata 'Paulus scarlet'	Rotdorn
Crataegus monogyna 'Stricta'	Weißdorn
Crataegus X prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Prunus avium 'Plena'	Vogelkirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chin. Wildbirne
Sorbus aucupania	Vogelbeere

2. Auf den Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Knicks dauernd zu unterhalten. Abgängiger Bewuchs ist durch einheimisches Knickgehölz zu ersetzen und dauernd zu unterhalten. Im Abstand von 30 m sind Quercubus robur (Stieleichen) als Überhälter (Bäume) Hochstämme, 3x v., StU 16-18 cm, anzupflanzen und zu erhalten.
Für die anzupflanzenden Sträucher sind folgende Gehölze zu verwenden:

Alnus glutinosa	Schwarzerle	Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß	Crategus monog.	Weißdorn
Euonymus europ.	Pfaffenhütchen	Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Rainweide	Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wildbirne	Quercus robur	Stieleiche
Rosa canina	Hundsrose	Rhamnus frangula	Faulbaum
Rubus div. spec.	Brombeere	Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Salweide	Salix cinera	Grauweide
Sambus nigra	Holunder	Viburnum opulus	Schneeball

Die Knicks sind im Abstand von 10 - 15 Jahren fachgerecht auf den Stock zu setzen. Fehlende Knickbereiche sind zu ergänzen und gem. 3.2. zu bepflanzen. Ziergehölze in den Knickbereichen sind zu roden und durch Gehölze gem. 3.2. zu ersetzen. Abfälle sind aus dem Knickbereich zu entfernen.

3. Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Knicks) ist ein 1 m hoher Erdwall mit einem 3 m breiten Sukzessionsstreifen anzulegen und mit heimischen Knickgehölzen gem. 3.2. dreireihig zu bepflanzen. Überhälter gem. 3.1.

4. Die Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Sichtschutzpflanzung) ist mit heimischen Knickgehölzen gem. 3.2. dreireihig zu bepflanzen, Überhälter gem. 3.1.

5. Öffentliche Grünflächen: Die öffentlichen Grünflächen sind zum Schutz der natürlichen Ressourcen naturbetont zu entwickeln. Die Rasenflächen sind mit einer Wildkräutermischung einzusäen und extensiv zu pflegen. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig. Sträucher sind gem. 3.2. anzupflanzen, Obstbäume sind als Hochstämme , 3x v., StU 16-18 cm anzupflanzen und zu erhalten.
Obstbaumarten:

Juglans regia	Walnußbaum
Malnus comm. in Sorten	Apfelbaum
Pyrus comm. in Sorten	Birnenbaum
Prunus dom. in Sorten	Pflaumenbaum
Prunus in Sorten	Kirschbaum
Mespilus germanica	Mispel als Halbstamm

6. Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ist für jeden abgängigen Obstbaum ein neuer Baum gem. 3.2. anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Der Gehölzaufwuchs im Kronenraum der Obstbäume ist zu entfernen. Bei Aufgabe der Bewirtschaftung bzw. bei Pachtauflösung ist die freiwerdende Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

7. Kopfweiden: An den gekennzteichneten Standorten sind Salix alba (Silberweiden) als Hochstämme, 3x v., StU 16-18 cm anzupflanzen und dauernd zu erhalten. Die Kopfweiden sind nach zwei Jahren in 2 m Höhe zu köpfen. Durch abschnittweisen Schnitt, d.h. von Jahr zu Jahr, werden die Äste im Turnus von 10-15 Jahren nahe am Kopf abgesägt, um eine Kopflastigkeit zu vermeiden. Die an der südöstlichen Planungsgrenze gelegene Kopfweide weist starke Stämmlinge auf. Um ein Auseinanderbrechen des wertvollen Baumes zu verhindern, sind die Stämmlinge abschnittsweise zu entfernen.

8. Gemeinschaftsstellplätze: Auf den Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind pro drei Stellplätze ein Baum, 3x v., StU 16-18 cm, anzupflanzen und dauernd zu erhalten.
Baumarten:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Die Stellplätze sind mit den unter 3.2. aufgeführten Sträuchern einzufassen und zu gliedern.

9. Grundstücksflächen: auf den privaten Grundstücksflächen ist pro 300 qm ein heimischer Baum als Hochstamm oder Solitär, 3x v., StU 16-18 cm, anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
Baumarten:

Alnus glutinosa	Schwarzerle	Prunus avium	Wildkirsche
Acer campestre	Feldahorn	Pyrus communis	Wildbirne
Crataegus monogyna	Weißdorn	Quercus robur	Stieleiche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Salix alba	Silberweide
Fraxinus excelsior	Esche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Obstbäume siehe Punkt 3.4 oder:

Taxus baccata	Eibe (Solitär 5x v., Höhe 175-200)
Ilex aquifolium	Stechpalme (Solitär 5x v., Höhe 175-200)

10. Grundstückseinfassungen: An den seitlichen und hinteren bzw. straßenseitigen Grundstücksgrenzen sollten Hecken bis max. 1,25 m Höhe mit heimischen Laubgehölzen (s. 3.2.) angepflanzt und dauernd unterhalten werden.

11. Regenrückhaltebecken: Die Uferböschungen sind flach auszubilden. Flachwasserzonen (max. Tiefe kleiner/gleich 30 cm sind vorzusehen. Die Teiche sind mit Feuchtwiesen- und Röhrichtarten zu bepflanzen:

Weichholzzone:		Sumpfzone:	
Salix cinera	Aschweide	Scirpus lacustris	Teichsimse
Salix alba	Silberweide	Plantago alissima	Froschlöffel
Alnus glutinosa	Roterle	Carex gracilis	Segge
		Glyceria maxima	Wasserschwaden
		Caltha palustris	Sumpfdotterbl.

Röhrichtzone:

Phragmites comm.	Schilf
Typha latifolia	breitblättr. Rohrkolben
Typha angustif.	schmalblättr. Rohrkolben
Iris pseudacorus	Wasserschwertlilie

12. Fassadenbegrünung: mindestens 25% der Fassaden der baulichen Anlagen sind zu begrünen.
Geeignete Pflanzen hierfür sind:

Hedra helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein
Parthenocissus quincifolia 'Engelmannii'	Wilder Wein
Hydragena annomala ssp. petiolaris	Kletterhortensie

13. Oberflächenbefestigung: Für Zugänge, Zufahrten und Stellplatzflächen auf den privaten Grundstücken sind nur wasserdurchlässige, bzw. wassergebundene Befestigungen ohne Betonunterbau zulässig.

4. Sonstige Festsetzungen:

1. Sockelhöhen der Gebäude: Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf bergseits max. 0,3 m über der dort anstehenden mittleren Geländehöhe liegen. Bis auf notwendige Geländeeinebnungen zur Erschließung und Nutzung der Gebäude ist ansonsten der natürliche Geländeverlauf beizubehalten.

2. Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind sichtbehindernde bauliche Anlagen und Anpflanzungen über 0,7 m Höhe unzulässig.

3. Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in den nachfolgend genannten Baugebieten müssen die Anforderungen nach DIN 4109 gemäß der nachfolgenden Zuordnung zu Lärmpegelbereichen (LPB) mindestens erfüllen.

Baugebiet 1:	Westfassade	LPB IV
	alle anderen Fassaden	LPB III
Baugebiet 2:	Westfassade	LPB IV
	alle anderen Fassaden	LPB III
Baugebiete 3 und 8 bis 12:	alle Fassaden	LPB III

Für Räume, die dem Schlafen dienen, (Schlaf- und Kinderzimmer) und deren Außenbauteile, die Anforderungen gemäß Lärmpegelbereich IV erfüllen müssen, sind schalldämmende Zuluftöffnungen vorzusehen.

5. Baugestalterische Festsetzungen

1. Mit Ausnahme der Baugebiete 3a, 3b, 4a, 4b und 6 wird für die Außenwände rotes Verblendmauerwerk vorgeschrieben.

2. Für die Dacheindeckung sind nur rote Ziegelpfannen bzw. rote Betondachsteine zulässig, ausgenommen sind die Baugebiete 3a, 3b, 4a, 4b und 6.

3. Für Dächer von baulichen Nebenanlagen (Garagen, Carports) ist eine Dachbegrünung zulässig. Diese Dächer sind ausnahmsweise auch als Flachdächer zulässig.

4. Garagen und Carports sind nur im Verbund mit den Hauptgebäuden zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 18.12.1990 (PlanzV 90)

I. FESTSETZUNGEN:

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG — §9(1) NR.1 BauGB, §1 BauNVO
- 1.1.3 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — §4 BauNVO
- 1.2.2 M — MISCHGEBIET — §6 BauNVO

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — §9(1) NR.1 BauGB, §16 BauNVO
- 2.1 z.B. (0.7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 2.5 z.B. 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2.7 z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN — §9(1) NR.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- 3.1 O — OFFENE BAUWEISE
- 3.4 — BAUGRENZE
- 3.6 — BAUGESTALTUNG
  - SD — SATTELDACH; WD — WALMDACH
  - ⟷ — STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
  - z.B. 30-45° — DACHNEIGUNG

6. VERKEHRSFLÄCHEN — §9(1) NR.11 BauGB
- 6.1 — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- 6.2 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 6.3 — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
  - P — ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
  - V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
  - WW — WOHNWEG
  - FW — ÖFFENTL. FUSSWEG

7. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG — §9(1) NR.12,14 BauGB
- TRAFOSTATION

9. GRÜNFLÄCHEN — §9(1) NR.15 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN
- VERKEHRSGRÜN
- SPIELPLATZ
- ÖFFENTL. PARKANLAGE

10. WASSERFLÄCHEN — §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
- WASSERFLÄCHEN

13. PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOT — §9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB
- 13.1 — FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT s. textliche Festsetzungen — §9(1) NR.20 und (6) BauGB
- 13.2 — ANZUPFLANZENDE BÄUME; k KOPFWEIDE — §9(1) NR.25 Bst.a) BauGB
- 13.2.1 — ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (KNICKS/SICHTSCHUTZPFLANZUNG)
- 13.2 — ZU ERHALTENDE BÄUME; k KOPFWEIDE
- 13.2.2 — ZU ERHALTENDE STRÄUCHER / KNICKS

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
- 15.3 — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN — §9(1) NR.4 und 22 BauGB
  - St — STELLPLÄTZE; M — MÜLLCONTAINERSTANDPLATZ
  - GSt — GEMEINSCH.STELLPL.
- 15.5 — GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER — §9(1) NR.21 BauGB
- 15.8 — VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHEN s. textl. Festsetzungen — §9(1) NR.10 BauGB
- 15.13 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — §9(7) BauGB
- 15.14 — NUTZUNGSABGRENZUNG — §16 (5) BauNVO

II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALL. GRENZEN
- GEPLANTE NEUE GRENZEN
- 50 — HÖHENLINIE
- z.B. 6 — BAUGEBIET
- ZUGEORDNET
- ZUGEHÖRIG

STADT LÜTJENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 50 "GEBIET ÖSTLICH DER L165 (RICHTUNG DARRY)"

Stand: 2.12.1993 / 14.12.93 / 06.01.94 / 17.1.94 / 10.02.94 / 09.02.95 / 18.04.95 / 13.06.95 / 01.08.95 / 04.01.96 / 18.4.96

Aufgestellt:
Architekten Schöning/Thode/Streibel, Bahnhofstr. 1, 24321 Lütjenburg
Tel. 04381/8020